

Anzeichen, wie sie sich in den verschiedenen Untersuchungen Stakemeiers über Trienter Theologenschulen und Schulmeinungen eingestreut finden. So namentlich in dem Artikel „Das Trienter Konzil über den Glauben im Stand der Ungnade“ (Röm-Qschr 42 [1934] 147 ff.), über Seripando insbes. (154 ff.); jetzt aber vor allem in der Artikelreihe über „Die theologischen Schulen auf dem Trienter Konzil während der Rechtfertigungsverhandlungen“ (ThQschr 117 [1936] 188—207, 322—350, 466—504, über die Augustinerschule insbesondere 466 ff.). Neben Jacobus Perez von Valencia und Agidius von Viterbo kommt namentlich die Lehre des Augustinergenerals Agostino Favaroni als Vorstufe der Trienter Augustinertheologie in Frage (siehe ebd. 469 ff., 478 ff.). Die für das konziliare System der Augustinertheologien grundlegende Konkupiszenzlehre läßt sich noch recht klar herausheben und als eindeutig augustinish, aber antireformatorisch nachweisen (a. a. O. 485 ff.). Schwieriger fällt das, wie Stakemeier selbst zugeben muß, für die eigentliche Lehre der „duplex iustitia“, die so gegensätzliche Beurteilung auf und nach dem Konzil bis heute gefunden hat. Nach Stakemeier wäre der Hauptfehler aller Darstellung bisher gewesen, daß man der ursprünglichsten Form dieser Lehre bei Seripando nicht genügend nachgegangen sei, in der sie letztlich nur eine vom Unvollkommenen zur Vollkommenheit selbstloser Liebe fortschreitende Begnadung besagen würde. Es werden aber ausdrücklich thomistische, skotistische und nominalistische Einflüsse auf diese „durch und durch augustinishen Persönlichkeit“ zugegeben. Wie sollte es auch anders denkbar sein beim General einer Ordensfamilie, die einen Agidius von Rom zu ihren Leuchten zählt, bei Seripando, der die Lehre vom Heilscharakter der fides informis nach dem Römerbriefkommentar eines hl. Thomas auf dem Konzil vorträgt. — Das neue Werk von H. Jedin über Girolamo Seripando (Würzburg 1937) ist damit noch nicht berücksichtigt.

J. Ternus S. J.

Getino, G. A., *Relecciones Teologicas del Maestro Fray Fr. de Vitoria*. Edicion critica y version castellana. Tom. 1 und 2. gr. 8^o (XLVIII u. 489 S.; XIX u. 538 S.) Madrid La Rafa.

Die Bedeutung der Relecciones im Zeitalter der Renaissance-scholastik hat man nicht zu Unrecht verglichen mit jener der Quaestiones disputatae in der mittelalterlichen Scholastik. Franz von Vitoria, dem das Hauptverdienst an jener Wiedergeburt der scholastischen Theologie gebührt, stellt sich uns nirgends so ganz als er selbst dar wie in seinen anderthalb Dutzend Relecciones. Die wahrhaft neuzeitliche Behandlung der von den spanischen Conquistadoren und Kolonisatoren heraufbeschworenen Probleme, mit denen er sich namentlich in der Doppelrelectio ‚De Indis‘ auseinandersetzt, hat ihm den heute unbestrittenen Ehrennamen eines Vaters der modernen Lehre vom internationalen öffentlichen Recht eingetragen. Eine moderne kritische Ausgabe ist schon lange als Bedürfnis empfunden worden. Glänzende Neudrucke einzelner Teile haben ihm nicht abhelfen können. Was G. in seiner vollständigen, auf drei Bände verteilten Ausgabe bietet (bisher liegen nur die 2 ersten Bände bei der Zeitschrift vor), scheint ebenfalls die endgültige nicht sein zu können. Für Jahre hinaus wird sie aber unentbehrlichen Dienst leisten müssen. Allzustrenge editions-technische Maßstäbe darf man nach den Verwahrungen des Herausgebers nicht anlegen. Man wäre aber dankbar gewesen, wenn

in den Einleitungen mehr Übersicht durch stofflich gliedernde Untertitel geboten wäre. Übersehene, nicht sonderlich störende Druckfehler nimmt man schon eher in Kauf. Das größere Versehen S. XX (unten) wird wohl jedem Leser von selbst aufstoßen. Den dritten Band miteingerechnet soll also eine Ausgabe dastehen von folgendem Bestand: Zunächst ein ganzes Faksimile der Hs von Valencia. Sodann ebenfalls im Faksimiledruck der am meisten geschätzte Lyoner Erstdruck (je auf der linken Blattseite) mit der um 8 Jahre späteren, nicht vollkommeneren, aber trotz ihrer auffälligen Mängel kritisch nicht zu entbehrenden Salmantizenser Ausgabe von 1565 (als Gegenüber auf der rechten Seite). Es folgen Zusammenstellungen von Varianten aus Hss und Drucken, die z. T. geschickt übersichtlich und einander kolumnenweise gegenübergestellt sind. Dazu kommt obendrein noch eine neugearbeitete spanische Übersetzung, auf die anscheinend besondere Sorgfalt verwendet ist. Der 2. Band bringt die juristisch bedeutsamsten Relectiones: ‚De potestate Ecclesiae‘ (vom Jahre 1532 mit ihrer Fortsetzung als Relectio altera 1533), ‚De potestate civili‘ („la mas perfecta“; sie enthält das berühmte Thema der ‚Sociedad de naciones‘), ‚De potestate papae et concilii‘, ‚De Indis‘, ‚De Indis altera‘ seu ‚De iure belli‘, ‚De matrimonio‘. Unter dem spanischen Text auf der oberen Blatthälfte läuft auf der unteren Hälfte der lateinische Urtext. Es ist vor allem auch denjenigen Laien und Juristen Rechnung getragen, die dem Latein der damaligen Scholastik mehr fremd gegenüberstehen. Eine wertvolle Beigabe ist der Mitabdruck des berühmten ersten kritischen Referates der Relectio ‚De iure belli‘ von Gregorio Lopez (aus dem Jahre 1555). Leider wird sich auch da fast der Gebrauch der Lupe notwendig erweisen, weil — wie beim anastatischen Abdruck der beiden ersten Gesamtdrucke im 1. Band — die Verkleinerung aus drucktechnischer Sparsamkeit gar reichlich bemessen ist. Von den zwei Einleitungen zu den beiden ersten Bänden enthält namentlich die größere zum 1. Band (48 Seiten) wichtige Mitteilungen über Chronologie der Relectiones, über den handschriftlichen Bestand und Befund, über den Wert der verschiedenen Ausgaben im Lauf der Jahrhunderte. Hingewiesen sei für Deutschland auf den kritischen Berater der Ingolstädter Ausgabe vom Jahre 1580, der als ‚anonymus theologus‘ noch der Erkennung harret (XXVII). Die Relectio ‚De silentii obligatione‘ scheint jetzt endgültig als nie gehalten oder nicht mehr erhalten gestrichen werden zu müssen. Den Primat an zeit- und lehrgeschichtlicher Bedeutung wird unter allen Relectiones wohl die Doppelrelectio ‚De Indis‘ behalten. Sie hat als höchst aktuell für unsere Zeit in den letzten Jahren wieder stärker die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Den mehr dogmatisch interessierten Theologen wird jedoch stärker fesseln jene berühmte Relectio ‚De eo ad quod tenetur veniens ad usum rationis‘, deren Inhalt der Herausgeber selber kennzeichnet als „teoria que tanto ha dado que sudar a los teólogos de todas las épocas“ (XI). Ihre mehr als lehr- und schulgeschichtliche Bedeutung mag man ersehen etwa an der Auswertung bei W. Keilbach, Die Problematik der Religionen. Eine religionsphilosophische Studie mit besonderer Berücksichtigung der neuen Religionspsychologie (Paderborn 1936) 189 ff., 198 ff. Besonders gespannt ist man auf die im 3. Bd. zu erwartende Veröffentlichung der Relectio ‚De augmento charitatis‘, die durch Bannez in den Vordergrund der theologischen Diskussion über das Wachstumsgesetz der Liebe gerückt worden ist, aber bis heute noch an einer entscheidenden Stelle

und auch bei Bannez rein textlich unverständlich bleibt. Die Ankündigung im 1. Bd., XL „vale más que un buen manuscrito el texto que nos dejó Domingo Báñez“ sollte auf keinen Fall dazu verleiten, weniger sorgfältig nach einem unverderbten ursprünglichen Text zu fahnden. Die Besprechung war abgeschlossen, als die Veröffentlichung des 3. Bandes bekannt wurde. Wegen der spanischen Wirren scheidet aber vorläufig der Versuch, ihn einzusehen und in die Besprechung miteinzubeziehen.

J. Ternus S. J.

Stegmüller, F., *Geschichte des Molinismus*. I. Neue Molinaschriften (BeitrGPhThMA 32). gr. 8^o (XII u. 80 u. 789 S.) Münster 1935, Aschendorff. M 41.—

Der schwere Band, der dem Andenken des Kardinals Ehrle gewidmet ist, zerfällt in drei Teile, man könnte sagen in einen deutschen, einen lateinischen und einen spanischen Teil.

Der erste, deutschgeschriebene Teil handelt von Molinas († 1600) Leben und Werk, insbesondere von der Entstehung seiner *Concordia liberi arbitrii cum gratiae donis* (Lissabon 1588) und von dem mühsamen Weg bis zu ihrer endlichen Drucklegung und Freigebung. Die *Concordia* ist eigentlich ein Teil eines größeren Werkes, nämlich des Kommentars zur *Prima pars* der theologischen Summe des hl. Thomas. Schon die Ordenszensur brachte Schwierigkeiten. Einer der Zensoren, dem das Werk im Februar 1586 zugeschiedt wurde, verschob die Durchsicht auf die Sommerferien. Und da er darin nicht zu Ende kam, gedachte er den Rest in den Sommerferien des nächsten Jahres zu erledigen. Trotzdem er auf Drängen hin auch schon hin und wieder während des Schuljahres an der Überprüfung arbeitete, wurde er doch erst Oktober 1587 fertig. Dann kam noch die portugiesische Inquisitionszensur. Ende 1588 war das Buch gedruckt, und im Juli 1589 wurde der Verkauf freigegeben (45*). Nachher gab es noch Schwierigkeiten mit der spanischen Inquisition. Eine zweite Auflage mit dem etwas veränderten Titel: *Liberi arbitrii cum gratiae donis ... concordia* erschien Antwerpen 1595. Die Geschichte ist schon oft geschrieben worden, aber wohl noch nie mit Zugrundelegung so vieler Urkunden wie bei Stegmüller. Ein Kapitel: Molinas Charakterbild, schließt den ersten Teil. St. meint, Molina sei ein echter Melancholiker gewesen.

Der zweite Teil, 547 Seiten umfassend, bringt die Veröffentlichung von bisher ungedruckten Molinaschriften. Dabei ist zu beachten, daß der zweite Traktat *De causis peccati* (10—18) und der dritte *De gratia* (19—193), wie St. im Vorwort erklärt, tatsächlich nicht von Molina herrühren. Sie dienen aber doch dem Zweck des ganzen Werkes, indem sie zeigen, „welche Gnadenlehre am Ort der Entstehung des Molinismus im Augenblick des Auftretens Molinas geherrscht hat“ (VIII). Die folgenden sechs Traktate *De gratia*, *De concursu generali*, *De scientia Dei*, *De voluntate Dei*, *De providentia*, *De praedestinatione*, *De libro vitae* stellen nach St. die Urform der *Concordia* dar. Im Beginn des folgenden, an Aquaviva gerichteten Traktates, *Epitome de Praedestinatione*, spricht Molina deutlich von der *scientia media*: „Atque hac de causa scientiam hanc loco citato appellavimus *mediam inter liberam et naturalem*“ (337, 12). Wo das frühere Zitat ist, weiß ich nicht. Vorher, *De scientia Dei*, disp. 12, p. 239, 26 wird dieses Wissen um die bedingt zukünftigen freien Akte der Geschöpfe der „*scientia naturalis*“ zugeteilt.